

Betreff:

JACQUES LEMANS Ges.m.b.H., Jacques-Lemans-
Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan;
*Betriebsanlage eines Gastgewerbes im Standort
Taggenbrunn 11, 9300 St. Veit an der Glan, auf den
Gst.Nr. 30/1 und .16, beide KG 74533 Taggenbrunn,
Gemeinde St. Georgen am Längsee*

Datum	18.09.2019
Zahl	SV4-BA-1961/1-2019 (004/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ERRICHTUNG UND DES BETRIEBS EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

JACQUES LEMANS Ges.m.b.H., Jacques-Lemans-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan;
Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage eines Gastgewerbes mit Gastgarten im Gesamtausmaß von ca. 674 m² mit gesamt 194 Verabreichungsplätzen, mit Rahmenbetriebszeiten von Montag bis Sonntag inkl. Feiertag von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Innenbereich und von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr im Gastgarten im Standort Taggenbrunn 11, 9300 St. Veit an der Glan, auf den Gst.Nr. 30/1 und .16, beide KG 74533 Taggenbrunn, Gemeinde St. Georgen am Längsee.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **15.10.2019** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **15.10.2019** (einlangend während der Amtsstunden) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333 und 359b Abs 1 Z 2, Z 3, Abs 2 und Abs 5 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, in Verbindung mit § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 19/1999.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

ANGESCHLAGEN AM: 18.10.2019
ABGENOMMEN AM: 17.10.2019

Der Bürgermeister:
J.A.:

